



Anforderungen an ökologische Vorrangflächen im Rahmen des „Greenings“ der EU-Agrarpolitik

Vorrangflächen: Kernstück des Greenings

Der Kommissionsvorschlag eines Mindestumfangs von 7 Prozent ökologischen Vorrangflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (außer Dauergrünland) ist die wichtigste und wirkungsvollste Maßnahme eines Greenings der künftigen GAP. Diese Maßnahme liefert zugleich sichtbare Effekte und ist EU-weit anwendbar. Allerdings sollte der Umfang aus fachlicher Sicht mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Acker- und Dauerkulturflächen betragen. Im Gegensatz zur von Seiten der Agrarwirtschaft häufig vorgebrachten Behauptung, es handele sich um eine „willkürliche Flächenverknappung“, die die „Herausforderungen der Welternährung“ verkenne, leisten die Vorrangflächen einen zentralen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Produktionsgrundlagen, insbesondere durch einen Schutz von Wasser, Boden, Biodiversität und Klima. Zudem dienen die Vorrangflächen dem Aufbau einer „ökologischen Infrastruktur“ in der Agrarlandschaft zur Gewährleistung von Ökosystem-Dienstleistungen (z. B. für Blütenbestäubung, Saum- und Pufferstreifen, Bestandssicherung rapide abnehmender Arten der Feldflur) sowie zum Erhalt artenreicher Flächen. Der Umfang von 7 Prozent stellt dabei eine absolute Untergrenze dar, da verschiedene Untersuchungen die Notwendigkeit eines Mindestanteils von 10 Prozent Vorrangflächen belegen, um z. B. langfristig stabile Populationen in der Agrarlandschaft zu erhalten.

Vorschlag für anrechenbare Vorrangflächen

Entgegen der Aussage aus Agrarkreisen, wonach nur „Zwangsbrachen“ angelegt werden könnten, ist es aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll, auf einem Teil der Vorrangflächen auch extensive, naturverträgliche Anbaukulturen anzuerkennen. Die Bereitstellung der Flächen ist dabei über die erste Säule zu gewährleisten, während speziellere Bewirtschaftungsmaßnahmen aus der zweiten Säule gefördert werden sollten.

Wichtig für die Anrechenbarkeit von Anbaukulturen sind folgende Mindestkriterien:

- Artenreiche Flächen (Lebensraum für Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten),
- Lichte Flächen, d.h. keine hohe, dichte Biomasse (Dichtwüchsigkeit der Bestände ist eines der Hauptprobleme heutiger Getreide- und Rapskulturen),
- Blühzeit und Deckung bis in den Spätherbst, ggf. auch über den Winter (wichtig für durchziehende und rastende Vögel sowie für Insekten, ferner für Feldhamster und andere Säuger – also kein Umbruch im Spätsommer oder Frühherbst), d.h. kein Stoppelumbruch bis zum 31.12. eines Jahres,

NABU-HINTERGRUND – Ökologische Vorrangflächen

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen und keine mineralische Düngung,
- vorrangige Anlage der Flächen entlang von Gewässer-, Hecken- und Waldrändern sowie zur Untergliederung von Großparzellen (Erreichung von Synergieeffekten für Ökologie, Wasser- und Klimaschutz),
- Begrenzung des Umfangs von Anbaukulturen auf 50 Prozent der gesamten Vorrangflächen.

Ausgehend von diesen Schlüsselfaktoren für ökologisch effiziente Vorrangflächen ist zu prüfen, welche Kulturen auf den Umfang der ökologischen Vorrangflächen angerechnet werden können. Nach erster Einschätzung kommen dabei folgende Maßnahmen in Betracht:

- Blühstreifen und -flächen (ein- und mehrjährige Einsaaten),
- Getreide mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) ohne Pestizideinsatz und mit spätem Stoppelumbruch (nicht vor dem 31. Dezember),
- Anbau seltener Kulturpflanzen bzw. -sorten,
- Artenreiches Ackerland,
- Wildpflanzenmischungen zur energetischen Verwertung (Ernte nicht vor dem 15. Juli, später Stoppelumbruch nicht vor dem 31. Dezember),
- Umwandlung von Ackerland in Grünland auf sensiblen Standorten (insbes. auf Moor- und Anmoorböden aus Gründen des Klimaschutzes und entlang von Gewässern),
- Selbstbegrünte Brachflächen,
- Gehölzstreifen und andere Landschaftselemente.

Bei allen Kulturen gilt jeweils: kein Pestizideinsatz, keine Nutzung vor dem 15. Juli, kein Stoppelumbruch vor dem 31. Dezember.

In Dauerkulturen (Obst, Wein, Hopfen):

- Streuobstflächen und Hochstammobstbäume innerhalb von Obstplantagen,

- Artenreich begrünte Rebgassen,
- Blühflächen/ Blühstreifen in Obst- und Hopfenkulturen.

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit den Vorrangflächen

- Die Flächen sind nicht handelbar und sind innerhalb desselben Naturraums anzulegen,
- die Flächen können jährlich wechseln (z. B. Ackerrandstreifen),
- bei Schlägen über 10 ha Größe müssen die Vorrangflächen innerhalb der Fläche liegen (z. B. Anlage von Streifen),
- sofern im Rahmen einer Naturschutz-Fachplanung eine gezielte Vernetzung ökologisch sensibler Flächen erforderlich ist (z. B. Biotopverbund), kann auch eine betriebsübergreifende „Poollösung“ der Vorrangflächen erfolgen (nach Vorlage eines Agrarumweltplans und mit Bewilligung der Fachbehörden),
- zusätzlich sollten nationale/ regionale Agrarumweltzahlungen (zweite Säule) für Managementmaßnahmen, zur Vernetzung oder als Erfolgsprämien angeboten werden,
- die Vorrangflächen sollten prioritär entlang von Gewässer-, Hecken- und Waldrändern sowie ggf. qualifiziert mit Hilfe einer Natur-Beratung angelegt werden (Agrarumweltplan), um optimale Effekte für Natur und Umwelt zu erzielen.

Kontrolle

Die Flächen sind auf Karten einzuzeichnen bzw. im InVeKos-System darzustellen. Bei der vor-Ort-Kontrolle muss nur erfasst werden, ob und in welchem Umfang die Vorrangflächen vorhanden sind. Hinsichtlich der Größenabweichungen kann z. B. der Vorschlag der bayerischen Landesregierung von März 2011 aufgegriffen werden, die ein sehr praktikables

NABU-HINTERGRUND – Ökologische Vorrangflächen

Vorgehen für die Berechnung von toleranten Größenabweichungen der Parzellen vorgeschlagen hat. Im Übrigen ist es wichtig, dass ein praktikables Vorgehen für die Durchführung und die Kontrolle von Streifenmaßnahmen vorgesehen wird, um genau diese besonders sinnvollen Maßnahmen nicht administrativ zu behindern.

Beratung

Eine konfliktfreie und erfolgversprechende Umsetzung von Vorrangflächen sowie deren Verknüpfung mit Agrarumweltprogrammen sollte durch eine einzelbetriebliche Naturschutzberatung mit Erstellung eines Agrarumweltplans ergänzt werden.

Kontakt

**NABU-Bundesverband, Florian Schöne, Referent für Agrarpolitik und Bioenergie und stellv. Fachbereichsleiter
Naturschutz und Umweltpolitik
Tel. 030-284984-1615, E-Mail: Florian.Schoene@NABU.de**

Impressum: © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Florian Schöne, Fotos: Pixelio/T. M. Müller,
Fotolia/GoodMood Photo, Pixelio/M. Kessler, 01/2010